Wahlordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (WahlO)

Vom 11.11.2025

Aufgrund der §§ 52 und 14 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule für Bildende Künste Dresden am 11.11.2025 folgende Wahlordnung erlassen:

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt

- für die unmittelbaren Wahlen
 - 1. der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 51 Abs. 1 SächsHSG in den Fakultätsräten (§ 93 Abs. 4 SächsHSG)
 - 2. der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat (§ 85 Abs. 2 SächsHSG)
 - 3. der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Erweiterten Senat, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind (§ 86 Abs. 1 SächsHSG)
 - 4. der Gleichstellungsbeauftragten und von deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern an den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen (§ 56 Abs. 1 Sächs-HSG)
 - 5. Doktorandenvertretung
- und die mittelbaren Wahlen
 - 6. der Dekaninnen und Dekane, der Prodekaninnen und Prodekane und der Studiendekaninnen und Studiendekane (§§ 94 Abs. 2, 95 Abs. 2, 96 Abs. 1 Sächs-HSG)
 - 7. der Rektorinnen oder des Rektors (§ 87Abs. 6 SächsHSG)
 - 8. der Prorektorinnen und Prorektoren (§ 89 Abs. 1 SächsHSG)
 - 9. der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und von deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertretern (§ 56 Abs. 1 SächsHSG).
 - Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten
- (2) Neben den folgenden allgemeinen Bestimmungen gelten ergänzend für die Wahlen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5die Bestimmungen des Zweiten Teils und für die Wahlen nach Absatz 1 Nr. 6 bis 10 die Bestimmungen des Dritten Teils.

§ 2

Wahlgrundsätze, Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Ausübung des Wahlrechts; Amtszeiten und Wahlperioden

- (1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.
- (2) Finden im gleichen Semester mehrere Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 statt, sollen diese gleichzeitig durchgeführt werden.
- (3) Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 finden nach Fakultäten getrennte Wahlgänge statt.
- (4) Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ,3 und 5 findet ein hochschulweiter Wahlgang statt.
- (5) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 werden in jeweils nach Mitgliedergruppen gemäß § 51 Abs. 1 SächsHSG getrennten Wahlgängen durchgeführt.
- (6) Sind durch Wahlorgane nach dieser Ordnung zufällige Reihungen herbeizuführen, so ist durch ein geeignetes Verfahren (z. B. Losverfahren) sicherzustellen, dass jedes Ereignis mit gleicher Wahrscheinlichkeit eintreten kann.
- (7) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Hochschule gemäß § 50 Abs. 1 und 4 Sächs-HSG.
- (8) Das aktive und passive Wahlrecht können bei unmittelbaren Wahlen nur Wahlberechtigte ausüben, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem gemäß ihrer Zugehörigkeit zur betreffenden Untergliederung (Fakultät, Zentrale Einrichtung, Hochschulverwaltung) und in der zutreffenden Gruppe eingetragen sind.
- (9) Das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 wird im Dritten Teil dieser Ordnung näher geregelt.
- (10) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht, und die oder der Betroffene scheidet als Mitglied aus dem entsprechenden Organ aus.
- (11) Das Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden; es ist nicht übertragbar. Wahlberechtigte, die durch körperliche Beeinträchtigung oder eine Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
- (12) Die Mitglieder der Fakultätsräte, des Senates und des Erweiterten Senates sowie die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Dekaninnen und Dekane, die Prodekaninnen und Prodekane, die Studiendekaninnen und Studiendekane und die Gleichstellungsbeauftragten werden für die in § 53 Abs. 1 SächsHSG in Verbindung mit den Bestimmungen der Grundordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden vorgesehene Dauer gewählt.

§ 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände.
- (2) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule. Ihre oder seine Vertretung bei Verhinderung übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Sie oder er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, für den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die sich paritätisch auf die Gruppen nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Sächs HSG aufteilen. Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der Gruppen keine oder nur weniger Mitglieder gestellt werden können. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Senat bestellt; für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beträgt für die Vertreterin oder den Vertreter der Gruppe der Studierenden ein Jahr, für alle anderen bestellten Mitglieder fünf Jahre. Die Bekanntgabe der Zusammensetzung des Wahlausschusses erfolgt durch die Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls mit dem Beschluss des Senats. Die Amtszeit beginnt am Tage nach der Bestellung des Wahlausschusses durch den Senat. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbesetzung für den Rest der Amtsperiode. Erfolgt eine Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses nicht rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode, so bleiben die Mitglieder des bisherigen Wahlausschusses geschäftsführend im Amt. Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Seine Vertretung bei Verhinderung übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers.
- (5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch die Wahlordnung der Hochschule übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin. Ihr oder ihm obliegt die Beschlussfassung über die Zulässigkeit der eingereichten Wahlvorschläge für unmittelbare Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5.
- (6) Die Einberufung des Wahlausschusses erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfassung des Wahlausschusses nicht abgewartet werden kann, ist eine Eilentscheidung

der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zulässig. Sie oder er hat in diesen Fällen den Wahlausschuss unverzüglich von ihrer oder seiner Entscheidung zu unterrichten.

- (7) Die Wahlorgane sollen mit ihren Entscheidungen zur Regelung des Wahlverfahrens und zur Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine hohe Wahlbeteiligung schaffen.
- (8) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer). Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestellt insbesondere zur Durchführung der Abstimmung bei unmittelbaren Wahlen Wahlvorstände, die aus einer oder aus mehreren Wahlhelferinnen und Wahlhelfern bestehen. Die Mitglieder der Hochschule sind zur Übernahme von Wahlhelferinnen und Wahlhelferaufgaben verpflichtet.
- (9) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Wahlausschreibung

- (1) Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erlässt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter spätestens am 42. Tage vor dem ersten Wahltag die Wahlausschreibung. Sie wird durch Aushang als Wahlbenachrichtigung bekanntgemacht. Bei der Wahl der Doktorandenvertretung erhalten die Wahlberechtigten ein Schreiben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, das die Angaben nach Absatz 2 enthalten soll. Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 werden nicht ausgeschrieben. Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 und 10 finden in Sitzungen der Organe statt; die Wahlen sind in die Tagesordnung dieser Sitzungen aufzunehmen sowie zur Sitzung unter entsprechender Angabe des Tagesordnungspunktes und unter Wahrung der Fristen nach der Geschäftsordnung dieser Organe einzuladen.
- (2) Die Wahlausschreibung muss folgende Angaben enthalten:
 - 1. Ort und Tag ihres Erlasses;
 - 2. die zu wählenden Organe;
 - 3. Hinweise zur Wahlberechtigung, insbesondere, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der mehreren Mitgliedergruppen oder Fakultäten angehört, nur in einer wahlberechtigt ist;
 - 4. die Zahl der je Mitgliedergruppe zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter und deren Amtszeit;
 - 5. Ort und Zeitraum der Auslage des Wählerverzeichnisses;
 - 6. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 3 bis 5;
 - 7. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen unter Angabe des Einreichungszeitraumes und den Hinweisen, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
 - 8. Ort und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Wahlvorschläge;
 - 9. Wahltage und Zeit der Stimmabgabe;

- 10. Lage der Wahlräume und Zuordnung der Wahlberechtigten;
- 11. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und den Beantragungsweg;
- 12. Ort der Bekanntgabe des Wahlergebnisses;
- 13. den Hinweis, dass die Wahlausschreibung zugleich die Wahlbenachrichtigung ist.

§ 5 Wählerverzeichnis und Ausübung des Wahlrechts

- (1) Die Hochschulverwaltung erstellt für die Gremienwahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ein Wählerverzeichnis. Für die mittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 werden keine Wählerverzeichnisse erstellt. Das Wählerverzeichnis wird entsprechend § 52 Abs. 1 SächsHSG in vier Gruppen gegliedert; dies gilt nicht bei der Wahl der Doktorandenvertretung. Es ist in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Das Wählerverzeichnis muss bei den Wahlen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4 den Namen, den Vornamen sowie die Zugehörigkeit zu einer Fakultät, zu einer zentralen Einrichtung oder zur Hochschulverwaltung der oder des Wahlberechtigten enthalten. Bei den Wahlen zur Doktorandenvertretung ist das Promotionsgebiet gemäß Promotionsordnung im Wählerverzeichnis anzugeben. In dem Wählerverzeichnis ist die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl kenntlich zu machen.
- (2) Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in der Form einer elektronischen oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden.
- (3) Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis in seinen Teilen von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach Prüfung unter Angabe des Datums geschlossen. Die Beurkundung wird jeweils am Schluss der Eintragungen vollzogen. Es wird während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule in den Büros der Kanzlerin oder des Kanzlers und der Rektorin oder des Rektors zur Einsicht ausgelegt. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Satz 3 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses zu erstellen.
- (4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann die oder der Betroffene schriftlich bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses Erinnerung bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einlegen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.
- (5) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jede und jeder Wahlberechtigte bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Erinnerung bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einlegen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet hierüber spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.
- (6) Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (7) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 1 Satz 5 genannten Angaben ist von der Hochschulverwaltung auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen; dies gilt auch im Falle des Fehlens der Erklärung nach Abs. 9 Satz 2. Die Hochschule hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, sofern ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z. B. Ausscheiden aus der Hochschule oder Wechsel innerhalb der Mitgliedergruppe).
- (8) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Dies gilt nicht für Wahlen, bei denen gemäß Abs. 1 kein Wählerverzeichnis vorgesehen ist.
- (9) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und einer Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung ausüben. Mitglieder der Hochschule, deren Zugehörigkeit zu einer der in § 51 Abs. 1 Satz 1 Sächs-HSG genannten Mitgliedergruppen oder zu einer Fakultät nicht feststeht, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben. Gibt ein Mitglied bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine entsprechende Erklärung nicht ab, so entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über die Zuordnung.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge für die Wahlen der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind getrennt nach Mitgliedergruppen und Organen bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen (Wahlvorschläge). Eine Trennung in Mitgliedergruppen findet bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 nicht statt. Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Untergliederung und Gruppe betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss
 - 1. den Familiennamen,
 - 2. den Vornamen,
 - die Stelle (Fakultät, Zentrale Einrichtung, Hochschulverwaltung), an der sie oder er tätig bzw. Mitglied ist; bei Doktorandinnen und Doktoranden das Promotionsgebiet

enthalten.

- (3) Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll auf die angemessene Vertretung von Frauen und Männern geachtet werden.
- (4) Ein Wahlvorschlag muss bei unmittelbaren Wahlen von mindestens einer Person durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden, die nicht die oder der mit diesem Wahlvorschlag selbst Vorgeschlagene ist und für die jeweilige Untergliederung in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt ist; hierbei sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben zu machen. Bei mittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6, 8, 9 und 10 muss der Wahlvorschlag von einer oder einem Vorschlagsberechtigten unterzeichnet sein.

- (5) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Unterzeichnerin oder Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt eine entsprechende Angabe auf dem Wahlvorschlag, so ist die oder der an erster Stelle genannte Unterstützerin oder Unterstützer zur Vertretung des Vorschlags und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt und verpflichtet.
- (6) Mit dem Wahlvorschlag ist bei unmittelbaren Wahlen die schriftliche Einverständniserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.
- (7) Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrfach vorgeschlagen, so ist die Kandidatur der Bewerberin oder des Bewerbers nur als einmal erklärt anzusehen.
- (8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Absatzes 4 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn eine oder mehrere Unterzeichnerinnen oder ein oder mehrere Unterzeichner des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (Absatz 9) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (9) Vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber können bei unmittelbaren Wahlen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist. Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 kann die Kandidatur bis zum Beginn der Sitzung des jeweiligen Gremiums durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zurückgenommen werden.
- (10) Wahlvorschläge für Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 können bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter innerhalb der von ihm festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist beträgt bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 mindestens eine Woche und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.
- (11) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist frühestens ab dem Tag der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge zulässig.

§ 7 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Bei unmittelbaren Wahlen prüft der Wahlausschuss nach Ablauf der Einreichungsfrist unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Die Doppelkandidatur für den Senat und den Erweiterten Senat ist zulässig. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
 - 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 - 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 - 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wahl und Wählergruppe sie gelten sollen.
 - 4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wählerinnen und Wählern unterzeichnet sind.

- 5. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
- deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
- 7. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind.
- 8. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
- 9. die nicht wählbar sind.

Stellt der Wahlausschuss Mängel nach Nr. 2 bis 7 fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne des § 6 Abs. 5 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

- (2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang bekannt.

§ 8 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bei den unmittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 für jede Fakultät und getrennt nach Mitgliedergruppen Stimmzettel erstellt, für Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden Stimmzettel getrennt nach Mitgliedergruppen bereitgestellt. Bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 erfolgt die Erstellung der Stimmzettel getrennt nach Fakultäten und Zentralen Einrichtungen, jedoch keine Trennung nach Mitgliedergruppen. Bei der Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 wird unabhängig der Mitgliedschaft bei der Hochschule, der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe, Fakultät oder Organisationseinheit ein Stimmzettel erstellt. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der nach § 7 Abs. 2 ermittelten Reihenfolge mit den in § 6 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. Auf den Stimmzetteln wird hingewiesen,
 - 1. wieviel Stimmen jede Wählerin und jeder Wähler vergeben darf,
 - 2. ob sie ihre oder er seine Stimmen kumulieren oder panaschieren darf.

Außer bei elektronischen Wahlen werden Wahlumschläge durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bereitgestellt.

- (2) Der Stimmzettel ist mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. Satz 1 findet bei elektronischen Wahlen keine Anwendung.
- (3) Für die Briefwahl sind Briefwahlumschläge (Wahlbriefe) und Wahlscheine bereitzustellen.
- (4) Im Übrigen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

(5) Die Vorbereitung der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und 10, eingeschlossen die Gestaltung der Wahlunterlagen, obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit den jeweils benannten Wahlvorständen.

§ 9 Stimmabgabe

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist bei unmittelbaren Wahlen an zwei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr durchzuführen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt bei unmittelbaren Wahlen Zahl und Ort der Abstimmungsräume; bei mittelbaren Wahlen ist der Sitzungsraum zugleich Abstimmungsraum. Sie oder er trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann.
- (3) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft, dass die Wahlurne leer ist. Sie oder er verschließt in Anwesenheit einer weiteren Wahlhelferin oder eines weiteren Wahlhelfers die Wahlurne. Der Wahlvorstand prüft vor dem Beginn der Stimmabgabe, ob die Wahlurne verschlossen und eine Versiegelung unversehrt ist.
- (4) Für jeden Abstimmungsraum wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Wahlhelferinnen und Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt. Mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann im näheren Umkreis von Abstimmungsräumen Beeinflussung von Wählerinnen und Wählern sowie den Aufenthalt von nicht wahlberechtigten Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen anwesend sein müssen.
- (5) Die Stimmberechtigten erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel vom Wahlvorstand. Die Ausgabe der Stimmzettel ist im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken. Die Stimmberechtigten haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Bei mittelbaren Wahlen ist die Wahlberechtigung vor Aushändigung der Stimmzettel zu prüfen.
- (6) Die Wählerin oder der Wähler kann bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sowie 9 und 10 bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann sie oder er einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder auch seine drei Stimmen auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber verteilen. Bei den Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 kann jede Wählerin oder jeder Wähler eine Stimme abgeben. Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme ab, indem sie oder er durch Ankreuzen innerhalb vorgegebener Felder eindeutig kenntlich macht, welche Bewerberin oder Bewerberinnen oder welchen Bewerber oder welche Bewerber sie oder er wählt.
- (7) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist. Sie oder er hat sich auf Verlangen über ihre oder seine Person auszuweisen. Ist die Wählerin oder

der Wähler im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen, wirft sie ihren oder er seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken. Bei mittelbaren Wahlen ist zu prüfen, ob eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter den Stimmzettel in die Urne einwirft.

(8) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist. (9) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wählerinnen und Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet. Bei mittelbaren Wahlen fragt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, ob alle Wähler daraufhin an, noch abstimmen zu wollen, erklärt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl für beendet.

§ 10 Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist bei unmittelbaren Wahlen auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen; dies sind Stimmzettel, Wahlumschläge sowie ein freigemachter Briefwahlumschlag, der die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt). Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 7. Tag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingehen. In dem Antrag muss die Adresse, an die die Wahlunterlagen gesendet werden sollen, angegeben werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Sie oder er sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Sie oder er vermerkt die Übersendung im Wählverzeichnis. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben. (3) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß § 9 Abs. 6.
- (4) Die Briefwählerinnen und Briefwähler legen den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen; der Wahlumschlag ist in den Briefumschlag (Wahlbrief) zu legen und ebenfalls zu verschließen. Die Briefwählerin oder der Briefwähler bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie oder er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Der Wahlbrief muss der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugehen. Auf dem Wahlbrief

sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift eingetragen. Die Wahlbriefe werden unter Verschluss ungeöffnet aufbewahrt.

- (5) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 - 1. er nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 - 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 - 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält
 - 4. der oder die Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlags befinden.
- (6) In den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Absatzes 5 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.
- (7) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 11 Elektronische Wahlen

- (1) Die Stimmabgabe mittels einer elektronischen Wahl ist möglich. Die Entscheidung, ob eine Wahl mittels elektronischer Stimmabgabe erfolgt, trifft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter; die Wahl der Doktorandenvertretung findet ausschließlich elektronisch statt. §§ 9 und 10 finden auf elektronische Wahlen keine Anwendung.
- (2) Die elektronische Stimmabgabe ist für mindestens drei Tage einzurichten.
- (3) Bei elektronischen Wahlen erfolgt der Versand der Wahlunterlagen ausschließlich elektronisch. Als Wahlunterlagen gelten bei elektronischen Wahlen
 - 1. Informationen zum Ablauf der Wahlen und zur Nutzung des Wahlportals,
 - 2. Informationen zu den eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten der Wahlberechtigten, sowie
 - 3. rechtliche und sicherheitsbezogene Hinweise.

Für das Wahlverfahren ist die von der Hochschule eingerichtete E-Mailadresse zu nutzen. Satz 3 gilt nicht für die Wahl der Doktorandenvertretung; die Wahlberechtigten können eine andere E-Maladresse angeben und erklären gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ihr Einverständnis in deren Nutzung zur Durchführung des Wahlverfahrens. Das Einverständnis kann nicht erteilt oder für die Zukunft widerrufen werden; in diesem Fall ist eine Stimmabgabe nicht möglich. Die Wahlberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr elektronisches Postfach, welches ihnen durch die Hochschule zugeordnet ist oder zu dessen Nutzung für die Wahl sie ihr Einverständnis gegenüber der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter erklärt haben, innerhalb des Wahlzeitraums eingehende E-Mails und damit die elektronischen Wahlunterlagen empfangen kann.

- (4) Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die Wahlberechtigten elektronisch zu bestätigen ist. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch Authentifizierungsverfahren der einschlägigen technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), welche mindestens den Anforderungen des Vertrauensniveaus "normal" genügen.
- (6) Die elektronischen Stimmzettel sind entsprechend den in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler bzw. die Wählerin zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler bzw. die Wählerin am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (7) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers bzw. der Wählerin in dem von ihm hierzu verwendeten Computer bzw. elektronischen Endgerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP- Adressen der Wahlberechtigten dürfen im Wahlsystem nicht protokolliert werden.
- (8) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der HfBK Dresden zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (9) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.
- (10) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht, insbesondere

nach den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert ist. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Hochschule kann sich zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Universität zu verpflichten sind. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Universität nachzuweisen.

- (11) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler und Wählerinnen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (12) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers bzw. der Wählerin sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass keine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler bzw. Wählerin möglich ist.
- (13) Die Datenübermittlung muss technisch und organisatorisch so ausgestaltet werden, dass eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten verhindert wird. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (14) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler bzw. die Wählerin verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.
- (15) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Dienstzeiten auch in von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festzulegenden Räumen möglich, in denen dienstliche Endgeräte zur Verfügung stehen.

§ 12 Auszählung

- (1) Unmittelbar nach der Erklärung der Beendigung der Wahl zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmen aus. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen soll bei unmittelbaren Wahlen spätestens am zweiten Werktag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden. Bei elektronischen Wahlen erfolgt die Auswertung des Wahlgangs und der Stimmabgaben durch den Wahlausschuss innerhalb von zwei Werktagen nach dem letzten Wahltag.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig:
 - 1. wenn keine Bewerberin und kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurden.
 - 2. wenn der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
 - 3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
 - 4. wenn eine Wählerin und ein Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben hat,
 - 5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Bei elektronischen Wahlen wird durch die technischen Voreinstellungen festgelegt, wann eine Stimmabgabe ungültig ist. Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn:

- 1. mehr Stimmen als zulässig vergeben werden,
- 2. keine Stimme abgegeben wurde,
- 3. das Auswahlfeld "ungültig wählen" markiert wurde.
- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt bei unmittelbaren Wahlen nach Auszählung oder bei elektronischen Wahlen nach Auswertung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe fest:
 - 1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel bzw. insgesamt erfolgten Stimmabgaben,
 - 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel bzw. insgesamt erfolgten ungültigen Stimmabgaben,
 - 3. die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber (Wahlvorschläge) entfallenen gültigen Stimmen.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt weiter die gewählten Bewerberinnen und Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter nach Maß-

gabe des Abs. 2 fest. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang öffentlich bekannt. Sie oder er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

- (2) Es sind bei unmittelbaren Wahlen die Bewerberinnen und Bewerber gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter; bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind keine Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter.
- (3) Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 ermitteln die Wahlvorstände für jede Wahl
 - 1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel bzw. insgesamt erfolgten Stimmabgaben,
 - 2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel bzw. erfolgten ungültigen Stimmabgaben sowie
 - 3. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallen sind.

Die Wahlvorstände stellen die Gewählten fest. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 das vom Wahlvorstand festgestellte vorläufige Wahlergebnis unmittelbar nach dessen Feststellung bekannt.

§ 14 Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet, die übrigen von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses.
- (2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlvorstandes enthalten, den Gang der Wahlhandlung einschließlich Tag, Beginn und Ende der Abstimmung aufzeichnen, die für die Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen Zahlen festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter aufzubewahren.
- (4) Bei mittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 sind die Angaben nach Abs. 2 an Stelle der Niederschrift in das Sitzungsprotokoll des entsprechenden Gremiums aufzunehmen.

§ 15 Annahme der Wahl

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
- (2) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 geben die Gewählten im Anschluss an die Wahl gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mündlich eine Erklärung zur Annahme der Wahl ab; im Falle der Abwesenheit der oder des Gewählten findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die Nichtannahme ist zu begründen.
- (3) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

§ 16 Nachrücken von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern

- (1) Wird bei unmittelbaren Wahlen die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 in der Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und -vertreter die oder der Nächste ist. Sind Ersatzvertreterinnen und -vertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nur statt
 - 1. in den Fällen der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 oder
 - 2. in den Fällen der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, wenn anderenfalls die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht über die Mehrheit der Sitze im jeweiligen Gremium verfügt.

Bei der Ergänzungswahl finden die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung. Dabei kann der Wahlausschuss durch Beschluss von dieser Wahlordnung abweichende Regelungen über Verfahrensfristen und die Zeit der Stimmabgabe vorsehen. Gewählt wird nur für die verbleibende Wahlperiode.

- (2) Scheidet eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter aus, gelten Abs. 1 und § 14 entsprechend.
- (3) Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 findet kein Nachrückverfahren statt. Für den verbleibenden Zeitraum der Amtsperiode ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach den Vorschriften dieser Wahlordnung zu wählen.

§ 17 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in den Fällen der unmittelbaren Wahlen in ihrer oder seiner Gruppe und in ihrer

oder seiner Untergliederung (Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung) sowie in den Fällen der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 insgesamt innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung bzw. einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahl-ergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind; wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 18 Fristen

- (1) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab.
- (2) Alle Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage gelten als vorlesungsfrei im Sinne dieser Ordnung.
- (3) Die Fristen gemäß § 5 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 10, § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 sind Ausschlussfristen.

Zweiter Teil Unmittelbare Wahlen

§ 19 Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe, Wahlperiode

Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der Organe unmittelbar nach dem Ende der laufenden Wahlperiode erfolgen können. Die neue Wahlperiode der Organe und der Amtsträgerinnen und Amtsträger beginnt mit dem Ablauf der vorangegangenen Wahlperiode.

§ 20

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen in den Fakultätsräten bestimmt sich nach der Grundordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden.
- (2) Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Fakultät in ihrer jeweiligen Gruppe.

§ 21

Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Senates

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat bestimmt sich nach der Grundordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden.
- (2) Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Hochschule in ihrer jeweiligen Gruppe. Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Hochschule in ihrer jeweiligen Gruppe mit Ausnahme der in § 91 Abs. 2 Satz 6 SächsHSG genannten Amtsträgerinnen und Amtsträger und Mitglieder des Hochschulrates.
- (3) Die Wahlen zum Senat und zum Erweiterten Senat sollen gleichzeitig stattfinden.
- (4) Eine gleichzeitige Kandidatur für den Senat und den Erweiterten Senat ist zulässig; diese doppelte Kandidatur wird auf den zugehörigen Wahlvorschlägen und auf den Stimmzetteln ausdrücklich vermerkt. Bei Doppelkandidaturen ist die Bewerbung für den Senat vorrangig. Zunächst ist das Wahlergebnis für den Senat festzustellen. Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber in den Senat gewählt worden, erhält die Bewerberin oder der Bewerber keinen Sitz im Erweiterten Senat; an seine Stelle tritt die Bewerberin oder der Bewerber für den Erweiterten Senat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.
- (5) Wird ein Mitglied des Senates als Mitglied des Hochschulrates bestellt, so verliert es seine Mitgliedschaft im Senat.

§ 22

Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senates

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Erweiterten Senat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 bestimmt sich nach der Grundordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden.
- (2) Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Hochschule in ihrer jeweiligen Gruppe. Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Hochschule in ihrer jeweiligen Gruppe mit Ausnahme der in § 86 Abs. 1 Satz 4 SächsHSG genannten Amtsträgerinnen und Amtsträger und der bereits gewählten Mitglieder des Senates.
- (3) § 21 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.
- (4) Rückt eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter in den Senat nach, der gleichzeitig Mitglied des Erweiterten Senates ist, so gehört sie oder er damit dem Erweiterten Senat als Mitglied des Senates an; für sie oder ihn rückt entsprechend eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter in den Erweiterten Senat nach.

§ 23

Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten und derer oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreters an den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen

- (1) Für jede Fakultät werden jeweils eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter und mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. An einer Zentralen Einrichtung nach § 98 SächsHSG kann eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden; die Wahl wird durchgeführt, wenn mindestens ein an der jeweiligen Zentralen Einrichtung beschäftigtes Hochschulmitglied (§ 50 Abs. 1 SächsHSG) zur Wahl vorgeschlagen wird.
- (2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte an einer Zentralen Einrichtung wird von den Mitgliedern gewählt, die als Hochschulmitglied an der jeweiligen Einrichtung beschäftigt sind (§ 50 Abs. 1 SächsHSG). Jede Wählerin und jeder Wähler kann eine Stimme abgeben.
- (3) Wählbar sind Vertreterinnen und Vertreter aller Mitgliedergruppen, die Mitglieder der jeweiligen Fakultät oder an der Zentralen Einrichtung hauptberuflich beschäftigte Hochschulmitglieder sind (passives Wahlrecht).
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber, auf die oder den die meisten Stimmen entfallen sind, ist zur oder zum Gleichstellungsbeauftragten gewählt. Die oder der Zweitplatzierte ist stellvertretende oder stellvertretender Gleichstellungsbeauftragte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird die Wahl von der oder dem zur oder zum Gleichstellungsbeauftragten gewählten Bewerberin oder Bewerber rechtswirksam abgelehnt oder scheidet diese oder dieser später aus, rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

(5) Die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter an den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fakultätsräten stattfinden.

§ 24 Wahl der Doktorandenvertretung

- (1) Die an der Hochschule für Bildende Künste Dresden angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder der Doktorandenvertretung. Die Doktorandenvertretung besteht aus drei Mitgliedern sowie drei Ersatzvertreterinnen bzw. Eratzvertretern. Aktives und passives Wahlrecht besitzen alle angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, die in die Doktorandenlisten eingetragen sind.
- (2) Die Mitglieder der Doktorandenvertretung werden für die Dauer der Wahlperiode von 3 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Dritter Teil Mittelbare Wahlen

§ 25 Wahl und Abwahl der Rektorin oder des Rektors

- (1) Zur Rektorin oder zum Rektor kann bestellt werden, wer einer Hochschule als Professorin oder Professor angehört oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (2) Der Hochschulrat setzt rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors eine Auswahlkommission ein, die die Wahl der neuen Rektorin oder des neuen Rektors vorbereitet. Sie besteht aus
 - 1. drei in der Regel externen Mitgliedern des Hochschulrates, in der Regel einschließlich der oder des Vorsitzenden, und
 - 2. drei Mitgliedern des Senats.

Der Senat benennt seine Mitglieder innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung des Hochschulrates. Jedes Organ soll mindestens ein weibliches Mitglied benennen. Das Staatsministerium kann innerhalb der Frist eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme benennen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Hochschulrates. Die Geschäftsstelle des Hochschulrates betreut das Verfahren.

(3) Die Auswahlkommission erstellt die Stellenausschreibung und schreibt die Stelle öffentlich aus. Zur Vorbereitung des Wahlvorschlages prüft die Auswahlkommission die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1. Darüber hinaus richtet sich die Auswahl nach weiteren in der Stellenausschreibung genannten Anforderungen und nach Kriterien, die die Auswahlkommission zudem festlegt. Sie kann Bewerberinnen und Bewer-

ber zu Vorstellungsgesprächen einladen. Die Sitzungen der Auswahlkommission werden protokolliert. Die Auswahlkommission reicht beim Erweiterten Senat den Wahlvorschlag ein. Eine Kandidatin oder ein Kandidat benötigt mindestens drei Stimmen, um in den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden. Der Wahlvorschlag soll Frauen und Männer umfassen. Mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat soll nicht Mitglied der Hochschule sein.

- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit ist auch per Videokonferenz gewahrt; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Hochschulrats. Ist die Auswahlkommission danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist die Auswahlkommission beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen.
- (5) Der Erweiterte Senat wählt die Rektorin oder den Rektor innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Wahlvorschlags. Anderenfalls kann das Staatsministerium den Erweiterten Senat zur Wahl der Rektorin oder des Rektors einberufen. Vom Erweiterten Senat ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. ⁴Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als eine Kandidatin oder einen Kandidaten, findet ein dritter Wahlgang statt. ⁵In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. ⁶Bei Stimmengleichheit kann nach Aussprache ein vierter Wahlgang nach Maßgabe von Satz 5 stattfinden. Sind nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, findet nur ein Wahlgang nach Maßgabe von Satz 5 statt. Satz 6 ist anzuwenden. Das Staatsministerium bestellt die Rektorin oder den Rektor.
- (6) Enthält der Wahlvorschlag nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten und kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, oder kommt bei mehr als einer Kandidatin oder einem Kandidaten eine Wahl auch im dritten oder vierten Wahlgang nicht zustande, kann die Auswahlkommission innerhalb eines Monats beim Erweiterten Senat einen neuen Wahlvorschlag einreichen. Erklärt sie, keinen neuen Wahlvorschlag einzureichen, oder ist die Monatsfrist verstrichen, entscheidet der Hochschulrat unverzüglich im Benehmen mit dem Senat, ob die Auswahlkommission die Stelle erneut öffentlich ausschreiben soll oder eine neue Auswahlkommission eingesetzt wird.
- (7) Vor der Wahl im Erweiterten Senat findet eine hochschulöffentliche Kandidatinnenund Kandidatenvorstellung mit Befragung statt, die nicht Teil der Sitzung des Erweiterten Senats ist. Fragen sollen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Amtes stehen.
- (8) Bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors hat jedes Mitglied des Erweiterten Senats nur eine Stimme. Die Wahlgänge finden in einer oder mehreren Sitzungen des Erweiterten Senats statt. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, dem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und zwei nicht im Erweiterten Senat stimmberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer angehören.
- (9) Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist zulässig.
- (10) Wird ein stimmberechtigtes Mitglied des Senates oder des Erweiterten Senates zur Rektorin oder zum Rektor gewählt, erlischt mit der Annahme der Wahl dessen Stimmrecht im Senat und im Erweiterten Senat.

- (11) Die Rektorin oder der Rektor wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Erweiterten Senats auf Antrag des Hochschulrates oder des Senates abgewählt. Für den Beschluss über die Stellung des Antrages bedarf es der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs; die Abstimmung erfolgt geheim.
- (12) Die Durchführung der beantragten Abwahl erfolgt in einer Sitzung des Erweiterten Senates. Es wird ein Wahlvorstand aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei nicht im Erweiterten Senat stimmberechtigten Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern gebildet. Bei der Abwahl der Rektorin oder des Rektors hat jedes Mitglied des Erweiterten Senats nur eine Stimme.
- (13) Der Hochschulrat muss die Abwahl der Rektorin oder des Rektors durch die Mehrheit der Mitglieder bestätigen, sofern nicht dieser nach § 91 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 SächsHSG die Abwahl beim Erweiterten Senat beantragt hat; erfolgt dies nicht, so ist die Abwahl ungültig.
- (14) Nach Abwahl der Rektorin oder des Rektors ist das Verfahren zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers unverzüglich einzuleiten.

§ 26 Wahl und Abwahl der Prorektorinnen und Prorektoren

- (1) Die Prorektorinnen und Prorektoren werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule gewählt. Vorschlagsberechtigt ist nur die Rektorin oder der Rektor, für dessen Amtszeit die Prorektoren gewählt werden. Der Vorschlag soll Frauen und Männer umfassen.
- (2) Aktiv wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Senates. Jedes Senatsmitglied hat nur eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senates erhält. Erreicht die oder der Vorgeschlagene nicht die erforderliche Mehrheit, so hat die Rektorin oder der Rektor dem Senat einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.
- (3) Auf Antrag findet eine Kandidatinnen- und Kandidatenvorstellung mit Befragung statt.
- (4) Die Prorektorinnen und Prorektoren werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei der Wahl einer Prorektorin oder eines Prorektors hat jedes Mitglied des Senats nur eine Stimme. Die Wahl findet in einer oder mehreren Sitzungen des Senats statt. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, dem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und zwei nicht im Senat stimmberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelfer angehören.
- (5) Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist zulässig.
- (6) Wird ein stimmberechtigtes Mitglied des Senates oder des Erweiterten Senates zur Prorektorin oder zum Prorektor gewählt, erlischt mit der Annahme der Wahl deren oder dessen Stimmrecht im Senat und im Erweiterten Senat.
- (7) Eine Prorektorin oder ein Prorektor wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Senates abgewählt. Die Durchführung der beantragten Abwahl erfolgt in einer Sitzung des Senates. Es wird ein Wahlvorstand aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei nicht im Senat stimmberechtigten Wahlhelferinnen oder

Wahlhelfern gebildet. Bei der Abwahl einer Prorektorin oder eines Prorektors hat jedes Mitglied des Senats nur eine Stimme. Nach der Abwahl einer Prorektorin oder eines Prorektors ist das Verfahren zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers unverzüglich einzuleiten.

(8) Eine Prorektorin oder ein Prorektor hat sich dem Thema der Nachhaltigkeit zu widmen.

§ 27

Wahl der Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane und Studiendekaninnen und Studiendekane

- (1) Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans erstellt das Rektorat einen Wahlvorschlag, der eine Kandidatin oder einen Kandidaten in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren enthält. Aktiv wahlberechtigt sind alle dem Fakultätsrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Dekanin oder zum Dekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder und die Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf sich vereinigt. Erreicht die oder der Vorgeschlagene nicht die erforderliche Mehrheit, so hat das Rektorat dem Fakultätsrat einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan schlägt dem Fakultätsrat eine der Fakultät angehörende Professorin als Prodekanin oder einen der Fakultät angehörenden Professor als Prodekan vor. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Findet der Wahlvorschlag nicht die notwendige Mehrheit, so schlägt die Dekanin oder der Dekan eine andere der Fakultät angehörende Professorin als Prodekanin oder einen anderen der Fakultät angehörenden Professor als Prodekan vor; für diese Wahl ist die gleiche Mehrheit nach Absatz 2 Satz 2 erforderlich.
- (3) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für jeden Studiengang eine der Fakultät angehörenden Professorin zur Studiendekanin oder einen der Fakultät angehörenden Professor zum Studiendekan. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat oder den zuständigen Fachschaftsräten nach § 26 Abs. 1 SächsHSG erstellt; besteht kein Fachschaftsrat, wird der Wahlvorschlag im Benehmen mit dem Studentenrat erstellt. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält.
- (4) Die Wahl erfolgt in einer oder mehreren Sitzungen des Fakultätsrates. Jeweils auf Antrag findet bei den Wahlen nach Abs. 1 bis 3 eine Kandidatinnen- und Kandidatenvorstellung mit Befragung statt. Die Wahlen nach Abs. 1 bis 3 werden jeweils von einem Wahlvorstand durchgeführt, dem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und ein nicht im Fakultätsrat stimmberechtigtes Mitglied der Hochschule als Wahlhelferin oder Wahlhelfer angehören.
- (5) Wiederwahl der Dekanin oder des Dekans, Prodekanin oder Prodekans und der Studiendekaninnen und -dekane ist zulässig.

(6) Wird ein stimmberechtigtes Mitglied des Senates oder des Erweiterten Senates zur Dekanin oder zum Dekan gewählt, erlischt mit der Annahme der Wahl deren oder dessen Stimmrecht im Senat und im Erweiterten Senat.

§ 28

Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters

- (1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und von den Gleichstellungsbeauftragten an den zentralen Einrichtungen gewählt. Bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten hat jede Wählerin und jeder Wähler drei Stimmen; die Stimmen können kumuliert werden. Dabei ist als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhält; als Stellvertreterin oder Stellvertreter ist gewählt, wer die zweithöchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wählbar sind Vertreterinnen und Vertreter aller Mitgliedergruppen nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Sächs-HSG.
- (2) Die aktiv Wahlberechtigten sind am 28. Tag vor dem Wahltag durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu benachrichtigen; § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 7 bis 10 sowie 12 bis 13 findet entsprechende Anwendung. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert die aktiv Wahlberechtigten auf, bis zum 14. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei ihr oder ihm einzureichen. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens einer oder einem Wahlberechtigten mit aktivem Wahlrecht unterstützt werden. Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann bis zu zwei Wahlvorschläge unterstützen. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss; § 7 findet entsprechende Anwendung. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt den aktiv Wahlberechtigten bis spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. Für die Stimmabgabe beruft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen zu einer Sitzung ein. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, dem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und eine nicht aktiv wahlberechtigte Wahlhelfer angehören.

§ 29

Wahl der oder des Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten

- (1) Die oder der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder nach § 50 Absatz 1, 3 und 4 SächsHSG gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt.
- (2) Aktives Wahlrecht haben die Mitglieder des Senates der Hochschule, passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder der Hochschule nach § 50 Abs. 1, 3 und 4 SächsHSG. Jedes Senatsmitglied erhält drei Stimmen; die Stimmen können kumuliert werden.

- (3) Gewählt als Beauftragte oder Beauftragter ist, wer die höchste Stimmenanzahl erhält. Die Vertreterinnen und Vertreter sind in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen gewählt. Nicht gewählt ist, wer keine Stimmen erhält.
- (4) Die Wahlperiode der oder des Beauftragten und ihres oder seines Vertreters beträgt fünf Jahre, bei Studentinnen und Studenten ein Jahr. Scheidet die oder der Beauftragte aus dem Amt, so übernimmt die Geschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers einer ihrer oder seiner Vertreterinnen bzw. einer ihrer oder seiner Vertreter. Der Senat wählt für die verbleibende Wahlperiode unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Satz 3 gilt für die Vertreterinnen oder Vertreter entsprechend, sofern nicht mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter im Amt ist.

Vierter Teil Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden vom 4. Juni 2025 außer Kraft.

Dresden, den 11.11.2025

Prof. Oliver Kossack Rektor